

# Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zur Richtlinie Hochwasserschäden 2013 - Antragsteller nach Teil B (Unternehmen)

Stand: 17. Oktober 2017

## Fragen zur Förderfähigkeit von Ausgaben

### **Der Nachweis des entstandenen Schadens und der Ausgaben für einen nachhaltigen Wiederaufbau erfolgt durch ein von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellendes Gutachten. Welche Anforderungen sind an den Sachverständigen zu stellen?**

Der unabhängige Sachverständige muss in der Lage sein, die konkret zu beurteilenden Schäden und Wiederherstellungsmaßnahmen festzustellen und zu bewerten. Gleichzeitig ist er bereit, für die Richtigkeit der Feststellungen und deren Bewertung Gewähr und Haftung zu übernehmen. Ein Sachverständiger ist dann unabhängig, wenn er kein Eigeninteresse an der Bewilligung von Maßnahmen hat, insbesondere weil er mit deren Durchführung betraut ist oder weil er in einer engen Geschäftsbeziehung zum Zuwendungsempfänger steht. Er kann mit der Bauleitung betraut werden; die Bauausführung sollte jedoch von einer dritten Person übernommen werden.

### **Sind die Kosten für die Gutachter zur Beurteilung der Schäden zuwendungsfähig?**

Ja, die Ausgaben für das Schadensgutachten sind Bestandteil der Aufwendungen für die Maßnahme und werden bis max. 80 % bezuschusst.

### **Sind Planungsleistungen im Förderverfahren zuwendungsfähig?**

Ja, die Ausgaben für Planungs-, Bauüberwachungs- und Baubegleitungsleistungen sind Bestandteil der Aufwendungen für die Maßnahme. Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren (bspw. das Ausfüllen von Vordrucken und Beleglisten oder Regiekosten) sind nicht zuwendungsfähig.

### **Sind geleaste Wirtschaftsgüter zuwendungsfähig?**

Geschädigte geleaste Wirtschaftsgüter sind zuwendungsfähig, wenn sie in der Bilanz des Antragstellers aktiviert sind. Bei nicht bilanzierenden Unternehmen und Freiberuflern muss der Antragsteller den Nachweis erbringen, dass er zur Schadensbeseitigung verpflichtet ist.

### **Sind Ausgaben zum Erwerb von Arbeitsmitteln zuwendungsfähig?**

Nein, Ausgaben für die Anschaffung von Arbeitsmitteln, Werkzeugen u.ä., die zur Beseitigung der Schäden eingesetzt werden, sind nicht zuwendungsfähig.

### **Gehören die Stromkosten, die für aufgestellte Trockner angefallen sind, zu den zuwendungsfähigen Ausgaben? Wie erfolgt der Nachweis?**

Ja. Stromkosten sind zuwendungsfähig. Der Nachweis erfolgt durch einen separaten Stromzähler oder durch den Vergleich mit Vorjahresstromrechnungen. Zusätzlich sind die Angaben durch den unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen.

### **Kann man Ausgaben zur Vermeidung kommender Hochwasser- /Unwetterschäden eventuell auch mit gefördert bekommen?**

Ja, sofern sich die Maßnahmen im Rahmen der Schadensbeseitigung halten, d. h. die wiederhergestellten baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen nicht im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von den zerstörten oder beschädigten Anlagen oder Einrichtungen abweichen.

**Sind Ausgaben zum präventiven Hochwasserschutz (bspw. Schutzwände, Schottsysteme) förderfähig?**

Nein. Verbesserungen des Hochwasserschutzes sind nur im Rahmen der unmittelbaren Schadensbeseitigung unter Nachhaltigkeitsaspekten förderfähig. Reine Präventivmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

**Wann ist eine Förderung zur Wiedererrichtung / Reparatur von Ufermauern / Stützmauern an Gewässern möglich?**

Eine Förderung ist möglich, wenn die Ufermauer zur Fortführung des Unternehmens zwingend erforderlich ist. Die Förderung beschränkt sich dabei auf die dafür notwendigen Ufermauerabschnitte. Voraussetzung für die Förderung ist außerdem, dass der Grundstückseigentümer die Unterhaltungslast für die Ufermauer / Stützmauer trägt. Die Frage der Unterhaltungslast wird durch die untere Wasserbehörde im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für den Wiederaufbau geprüft. Diese wird dem privaten Grundstückseigentümer nur dann erteilt, wenn dieser auch Träger der Unterhaltungslast ist.

**Sind Ausgaben für die Verlegung einer beschädigten oder zerstörten Heizungsanlage oder ELT-Anlage in eine hochwassersichere Lage zuwendungsfähig?**

Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasser reduziert oder vermieden werden. Dies schließt insbesondere die Verlegung von Heizungsanlagen oder auch anderen elektrischen Anlagen in höher gelegene Räume ein.

**Sind Schäden durch Umsatzausfall zuwendungsfähig?**

Nein.

**Darf der Förderzuschuss für den Wiederaufbau eines von der Flut beschädigten oder zerstörten Gebäudes genutzt werden, um an anderer Stelle zu bauen?**

Ja. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuwendung bilden dabei die theoretischen Ausgaben, die im Falle einer Wiederherstellung des Schadensobjektes angefallen wären. Mehrausgaben, die darüber hinausgehen, sind nicht zuwendungsfähig.

**Ist der Abriss eines geschädigten oder zerstörten Gebäudes auch dann förderfähig, wenn ein Wiederaufbau weder an selber noch an anderer Stelle vorgesehen ist?**

Ja, auch der Abriss eines beschädigten oder zerstörten Gebäudes ist eine Form der Schadensbeseitigung. Voraussetzung ist, dass das Gebäude zum Zeitpunkt des Hochwassers vom Unternehmen genutzt worden ist.

**Ist die Wiederherstellung denkmalgeschützter Wohngebäude zuwendungsfähig?**

Denkmalpflegerischer Mehraufwand an geschädigten Wohngebäuden ist in der Regel mit 100% zuwendungsfähig. Im Rahmen der Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung ist hierzu eine vom Sachverständigen bestätigte Kostensplittung in normale Ausgaben und den anteiligen Mehraufwand, der bedingt durch die Denkmalschutzaufgaben zu Mehrausgaben führt, einzureichen (Beispiel: Für die Wiederherstellung einer denkmalgeschützten Fassade sind nur spezielle Anstriche zugelassen. Die Ausgaben, die den üblichen Aufwand bei vergleichbaren, nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen, sind in der Regel mit einem Fördersatz von 100 % zu berücksichtigen.).

## Fragen zur Finanzierung des Vorhabens

### **Werden die ausgereichten Soforthilfen des Freistaates Sachsen auf die Wiederaufbaumaßnahmen angerechnet?**

Das sogenannte „Handgeld“, welches an betroffene Bürger ausgezahlt wurde (400 Euro je Erwachsenen und 250 Euro je Kind), bleibt bei der Berechnung der Zuwendung unberücksichtigt.

Soforthilfen für Unternehmen, sowie Soforthilfen für Wohngebäudeeigentümer werden auf die Zuwendung nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 angerechnet.

### **Wie werden Versicherungsleistungen und Spenden bei der Schadensregulierung nach der Richtlinie Hochwasser 2013 berücksichtigt?**

Versicherungsleistungen werden als Eigenmittel anerkannt. Die Förderung, Versicherungsleistungen und sonstige Leistungen Dritter (z. B. Spenden) dürfen den zuwendungsfähigen Schaden nicht übersteigen. Andernfalls wird die Förderung um den Mehrbetrag gekürzt, um eine Überkompensation des Schadens auszuschließen.

### **Kann der Eigenanteil an der Finanzierung durch Eigenleistungen erbracht werden?**

Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist grundsätzlich keine zuwendungsfähige Ausgabe. Als zuwendungsfähige Ausgaben können Eigenleistungen nur dann berücksichtigt werden, soweit sie in der jeweiligen Bilanz als Herstellungskosten aktiviert wurden oder werden. Die Eigenleistung muss dem zuwendungsfähigen Wiederaufbauprojekt zuzurechnen sein. Die Ausgaben sind mit dem SAB Vordruck 68032 durch den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu bestätigen.

### **Wann ist der Abzug "neu für alt" zu ermitteln? Ist in diesem Fall ein Vergleichsangebot vorzulegen?**

Der Abzug ist nur bei beschädigten gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu ermitteln. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie bei GWG erfolgt kein Abzug. Die Vorlage von Vergleichsangeboten bei der SAB ist nicht erforderlich. Ausgaben für Reparaturen oder die Beschaffung gebrauchter beweglicher Gegenstände sind ebenfalls nur bis zur Höhe der Ausgaben für eine Neuanschaffung zuwendungsfähig.

## Fragen zum Auszahlverfahren

### **Wie erhalte ich eine Auszahlung und worauf ist bei der Abrechnung zu achten?**

Eine Auszahlung erfolgt nach Vorlage der im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen (siehe auch Checkliste Vordruck 68013).

Für den Abruf von Fördermitteln sind neben dem Auszahlungsantrag (Vordruck 68028), die Belegliste (Vordruck 68029), auf der die Rechnungsbelege aufzunehmen sind, in Papierform und elektronisch als Excel-Datei, die jeweiligen Originalrechnungen und ggf. individuelle Auflagen einzureichen.

Auf der Belegliste sind die angefallenen Ausgaben den Kategorien der „Feststellung der Ausgaben“ (SAB-Vordruck 68021) zuzuordnen. Ggf. ist eine Aufteilung der Rechnungsbelege auf die Kategorien notwendig.

Die Unterschrift des Zuwendungsempfängers auf dem Auszahlungsantrag und der Belegliste ist in jedem Fall erforderlich.

## **Wie viele Auszahlungsanträge können eingereicht werden?**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in bis zu fünf Teilbeträgen. Der letzte Teilbetrag in Höhe von 20 % der Zuwendung kann erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt jeweils 2.000,00 EUR, soweit die Zuwendung insgesamt nicht geringer ist oder ein geringerer Schlussauszahlungsbetrag besteht.

**Auszahlungen finden nur als Erstattung statt. Heißt das, dass die Reparatur / Wiederherstellung bereits durchgeführt und somit durch den Antragsteller vorfinanziert werden muss? Müssen alle Rechnungen zunächst aus eigenen Mitteln beglichen werden und die SAB zahlt dann nur im Erstattungsprinzip aus? Nach Maßnahmenende oder als Vorschuss gemäß Gutachten?**

Erstattung im Sinne dieser Richtlinie heißt Auszahlung aufgrund vorliegender, aber noch nicht zwingend bezahlter Rechnungen auf bereits durchgeführte Leistungen. Vorab gestellte Rechnungen sind nicht zulässig.

**Wie ist der Bewilligungszeitraum definiert bzw. gibt es Vorgaben bezüglich der zeitlichen Umsetzung zur Schadensbeseitigung (z. B. endgültiges Datum, bis zu dem alles abgeschlossen sein muss)?**

Im Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgeschrieben. Es ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen. Dies ist Voraussetzung, um die entsprechenden Ausgaben geltend machen zu können.

**Aus andere FAQ: Gibt es spezielle Anforderungen an Rechnungsbelege?**

Ja, die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten und die Bezahlung ist unbar zu leisten. Rechnungen aus Privatverkäufen werden nicht anerkannt.

**Können in bar gezahlte Kleinrechnungen ohne Angabe des Rechnungsadressaten (z.B. Baumarktquittungen) als förderfähige Ausgaben anerkannt werden?**

Ja, wenn diese Ausgaben im Verwendungsnachweis durch den Sachverständigen bestätigt werden. Dies gilt analog für in bar gezahlte Rechnungen, die keine Angaben zum Rechnungsadressaten enthalten.

**Kann für ungeplante Mehrausgaben, die im Rahmen der Schadensbeseitigung entstehen, ein Nachtragsantrag gestellt werden?**

Ja. Die Mehrausgaben müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums angezeigt und ein Nachtragsantrag gestellt werden.

## **Fragen zum Verwendungsnachweis**

**Was ist der Verwendungsnachweis?**

Der Verwendungsnachweis ist der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Er ist auf dem Vordruck 68034 zu führen.

**Welche Fristen gelten für die Vorlage des Schlussauszahlungsantrages/ Verwendungsnachweises?**

Der Verwendungsnachweis ist der SAB nach Abschluss des Vorhabens unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Ggf. ist dem Verwendungsnachweis der Schlussauszahlungsantrag beizufügen.

## **Wer muss den Verwendungsnachweis bestätigen?**

Der Verwendungsnachweis muss durch den unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden, der selbst nicht auch gleichzeitig mit der Bauausführung betraut war. Er gibt mit seiner Unterschrift unter anderem die Erklärung ab, dass der Wiederaufbau so durchgeführt wurde, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. Als Ausnahme ist die Bestätigung der Verwendung der Mittel im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den mit der Bauleitung betreuten Sachverständigen zugelassen.

Sofern denkmalpflegerischer Mehraufwand abgerechnet wird, ist dieser Mehraufwand auf dem Verwendungsnachweis zusätzlich durch die Untere Denkmalbehörde zu bestätigen.

Die Unterschrift des Zuwendungsempfängers auf dem Verwendungsnachweis ist in jedem Fall erforderlich.